

Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsgesetz, RAG)

Entwurf

vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 95 Absatz 1, 122 Absatz 1 und 123 Absatz 1 der
Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 23. Juni 2004²,
beschliesst:*

1. Abschnitt: Gegenstand und Begriffe

Art. 1 Gegenstand und Zweck

¹ Dieses Gesetz regelt die Zulassung und die Beaufsichtigung von Personen, die Revisionsdienstleistungen erbringen.

² Es dient der ordnungsgemässen Erfüllung und der Sicherstellung der Qualität von Revisionsdienstleistungen.

³ Spezialgesetzliche Vorschriften bleiben vorbehalten.

Art. 2 Begriffe

In diesem Gesetz gelten als:

- a. Revisionsdienstleistungen: Prüfungen und Bestätigungen, die nach bundesrechtlichen Vorschriften durch eine zugelassene Revisionsexpertin, einen zugelassenen Revisionsexperten, eine zugelassene Revisorin oder einen zugelassenen Revisor vorgenommen werden müssen;
- b. Revisionsunternehmen: im Handelsregister eingetragene Einzelunternehmen, Personengesellschaften oder juristische Personen, die Revisionsdienstleistungen erbringen;
- c. Publikumsgesellschaften: Gesellschaften nach Artikel 727 Absatz 1 Ziffer 1 Obligationenrecht³.

¹ SR 101

² BBl 2004 3969

³ SR 220

2. Abschnitt:

Allgemeine Bestimmungen über die Zulassung zur Erbringung von Revisionsdienstleistungen

Art. 3 Grundsatz

¹ Natürliche Personen und Revisionsunternehmen, die Revisionsdienstleistungen im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a erbringen, bedürfen einer Zulassung.

² Natürliche Personen werden unbefristet, Revisionsunternehmen für die Dauer von fünf Jahren zugelassen.

Art. 4 Voraussetzungen für Revisionsexpertinnen und Revisionsexperten

¹ Eine natürliche Person wird als Revisionsexpertin oder Revisionsexperte zugelassen, wenn sie die Anforderungen an Ausbildung und Fachpraxis erfüllt und über einen unbescholtenen Leumund verfügt.

² Die Anforderungen an Ausbildung und Fachpraxis erfüllen:

- a. eidgenössisch diplomierte Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer;
- b. eidgenössisch diplomierte Treuhandexpertinnen und Treuhandexperten, Steuerexpertinnen und Steuerexperten sowie Buchhalterinnen/Controllerinnen und Buchhalter/Controller, je mit mindestens fünf Jahren Fachpraxis;
- c. Absolventinnen und Absolventen eines Universitäts- oder Fachhochschulstudiums in Betriebs-, Wirtschafts- oder Rechtswissenschaften an einer schweizerischen Hochschule, Fachleute Finanz- und Rechnungswesen mit eidgenössischem Fachausweis sowie Treuhänderinnen und Treuhänder mit eidgenössischem Fachausweis, je mit mindestens zwölf Jahren Fachpraxis;
- d. Personen, die eine den Buchstaben a, b oder c vergleichbare ausländische Ausbildung abgeschlossen haben, die entsprechende Fachpraxis aufweisen und die notwendigen Kenntnisse des schweizerischen Rechts nachweisen, sofern ein Staatsvertrag mit dem Herkunftsstaat dies so vorsieht oder der Herkunftsstaat Gegenrecht hält.

³ Die Fachpraxis muss vorwiegend auf den Gebieten des Rechnungswesens und der Rechnungsrevision erworben worden sein, davon mindestens zwei Drittel unter Beaufsichtigung durch eine zugelassene Revisionsexpertin oder einen zugelassenen Revisionsexperten oder durch eine ausländische Fachperson mit vergleichbarer Qualifikation. Fachpraxis während der Ausbildung wird angerechnet, wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind.

Art. 5 Voraussetzungen für Revisorinnen und Revisoren

¹ Eine natürliche Person wird als Revisorin oder Revisor zugelassen, wenn sie:

- a. über einen unbescholtenen Leumund verfügt;
- b. eine Ausbildung nach Artikel 4 Absatz 2 abgeschlossen hat;
- c. eine Fachpraxis von einem Jahr nachweist.

² Die Fachpraxis muss vorwiegend auf den Gebieten des Rechnungswesens und der Rechnungsrevision erworben worden sein, dies unter Beaufsichtigung durch eine zugelassene Revisorin oder einen zugelassenen Revisor oder durch eine ausländische Fachperson mit vergleichbarer Qualifikation. Fachpraxis während der Ausbildung wird angerechnet, wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind.

Art. 6 Voraussetzungen für Revisionsunternehmen

Ein Revisionsunternehmen wird als Revisionsexperte oder als Revisor zugelassen, wenn:

- a. die Mehrheit der Mitglieder seines obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans sowie seines Geschäftsführungsorgans über die entsprechende Zulassung verfügt;
- b. mindestens ein Fünftel der Personen, die an der Erbringung von Revisionsdienstleistungen beteiligt sind, über die entsprechende Zulassung verfügt;
- c. sichergestellt ist, dass alle Personen, die Revisionsdienstleistungen leiten, über die entsprechende Zulassung verfügen;
- d. die Führungsstruktur gewährleistet, dass die einzelnen Mandate genügend überwacht werden.

3. Abschnitt:

Besondere Bestimmungen über die Zulassung zur Erbringung von Revisionsdienstleistungen für Publikumsgesellschaften

Art. 7 Grundsatz

¹ Revisionsunternehmen, die Revisionsdienstleistungen für Publikumsgesellschaften erbringen, bedürfen einer besonderen Zulassung und stehen unter staatlicher Aufsicht (staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen).

² Andere Revisionsunternehmen werden auf Gesuch hin ebenfalls als staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen zugelassen, wenn sie die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen.

Art. 8 Sonderfälle im internationalen Verhältnis

¹ Einer Zulassung als staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen bedürfen auch Revisionsunternehmen, die Revisionsdienstleistungen im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a oder diesen vergleichbare Dienstleistungen nach ausländischem Recht erbringen für:

- a. Gesellschaften nach ausländischem Recht, deren Beteiligungspapiere an einer Schweizer Börse kotiert sind;
- b. Gesellschaften nach ausländischem Recht, die in der Schweiz Anleiheobligationen ausstehend haben;

- c. Gesellschaften nach schweizerischem oder ausländischem Recht, die mindestens 20 Prozent der Aktiven oder des Umsatzes zur Konzernrechnung einer Gesellschaft nach Buchstabe a oder b beitragen;
- d. Gesellschaften nach ausländischem Recht, die mindestens 20 Prozent der Aktiven oder des Umsatzes zur Konzernrechnung einer schweizerischen Publikumsgesellschaft im Sinne von Artikel 727 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a oder b Obligationenrecht⁴ beitragen.

² Die Zulassungspflicht entfällt, wenn das Revisionsunternehmen einer vom Bundesrat anerkannten ausländischen Revisionsaufsichtsbehörde untersteht.

³ Die Zulassungspflicht gemäss Absatz 1 Buchstabe b entfällt zudem, wenn die Anleiheobligationen durch eine Gesellschaft garantiert werden, die über ein Revisionsunternehmen verfügt, das entweder Absatz 1 oder 2 erfüllt.

Art. 9 Voraussetzungen

Revisionsunternehmen werden zur Erbringung von Revisionsdienstleistungen für Publikumsgesellschaften zugelassen, wenn sie:

- a. die Voraussetzungen für die Zulassung als Revisionsexperten erfüllen;
- b. gewährleisten, dass sie die gesetzlichen Vorschriften einhalten;
- c. für die Haftungsrisiken ausreichend versichert sind.

Art. 10 Gesuch

¹ Der Aufsichtsbehörde muss ein Gesuch um Zulassung als staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen eingereicht werden.

² Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die dem Gesuch beizulegenden Unterlagen.

4. Abschnitt: Pflichten staatlich beaufsichtigter Revisionsunternehmen

Art. 11 Unabhängigkeit

Über die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zur Unabhängigkeit der Revisionsstelle hinaus (Art. 728 Obligationenrecht⁵) müssen staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen bei der Erbringung von Revisionsdienstleistungen für Publikumsgesellschaften folgende Grundsätze einhalten:

- a. Die jährlichen Honorare aus Revisions- und anderen Dienstleistungen für eine einzelne Gesellschaft und die mit ihr durch einheitliche Leitung verbundenen Gesellschaften (Konzern) dürfen 10 Prozent ihrer gesamten Honorarsumme nicht übersteigen.

⁴ SR 220

⁵ SR 220

- b. Treten Personen, die in einer Gesellschaft eine Entscheidungsfunktion innehatten oder in leitender Stellung in der Rechnungslegung tätig waren, in ein Revisionsunternehmen über und übernehmen sie dort eine leitende Stellung, so darf dieses während zwei Jahren ab Übertritt keine Revisionsdienstleistungen für diese Gesellschaft erbringen.
- c. Treten Personen, die in einer Gesellschaft in der Rechnungslegung mitgewirkt haben, in ein Revisionsunternehmen über, so dürfen sie während zwei Jahren ab Übertritt keine Revisionsdienstleistungen für diese Gesellschaft leiten.
- d. Treten Personen, die in einem Revisionsunternehmen eine Entscheidungsfunktion innehatten, in eine andere Gesellschaft über und übernehmen sie dort eine leitende Stellung, so darf das Revisionsunternehmen während zwei Jahren ab Übertritt keine Revisionsdienstleistungen für diese Gesellschaft erbringen. Das Gleiche gilt, wenn Personen, die im Revisionsunternehmen Revisionsdienstleistungen geleitet haben, eine leitende Stellung in einer von ihnen geprüften Gesellschaft übernehmen.

Art. 12 Sicherung der Qualität

¹ Die staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen treffen alle Massnahmen, die zur Sicherung der Qualität ihrer Revisionsdienstleistungen notwendig sind.

² Sie stellen eine geeignete Organisation sicher und erlassen insbesondere schriftliche Weisungen über:

- a. die Anstellung, die Aus- und Weiterbildung, die Beurteilung, die Zeichnungsberechtigung und das gebotene Verhalten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- b. die Annahme neuer und die Weiterführung bestehender Aufträge für Revisionsdienstleistungen;
- c. die Überwachung der Massnahmen zur Sicherung der Unabhängigkeit und der Qualität.

³ Sie gewährleisten bei den einzelnen Revisionsdienstleistungen insbesondere:

- a. die sachgerechte Zuteilung der Aufgaben;
- b. die Überwachung der Arbeiten;
- c. die Einhaltung der massgebenden Vorschriften und Standards zur Prüfung und zur Unabhängigkeit;
- d. eine qualifizierte und unabhängige Nachkontrolle der Prüfungsergebnisse.

Art. 13 Dokumentation und Aufbewahrung

¹ Die staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen müssen sämtliche Revisionsdienstleistungen dokumentieren und die Revisionsberichte sowie alle wesentlichen Unterlagen mindestens während zehn Jahren aufbewahren. Elektronische Daten müssen während der gleichen Zeitperiode wieder lesbar gemacht werden können.

² Die Unterlagen müssen der Aufsichtsbehörde ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften in effizienter Weise zu prüfen.

Art. 14 Auskunftspflicht und Zutrittsgewährung

¹ Staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Personen, die sie für Revisionsdienstleistungen beiziehen, und die geprüften Gesellschaften müssen der Aufsichtsbehörde die Auskünfte erteilen und Unterlagen herausgeben, die diese für die Erfüllung ihrer Aufgabe benötigt.

² Staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen müssen der Aufsichtsbehörde jederzeit Zutritt zu ihren Geschäftsräumen gewähren.

Art. 15 Meldungen an die Aufsichtsbehörde

¹ Staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen müssen die Zulassungsunterlagen jedes Jahr jeweils per 30. Juni aktualisieren und bis zum 30. September bei der Aufsichtsbehörde einreichen. Unverändert gültige Unterlagen müssen nicht erneut eingereicht werden.

² Staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen müssen die Aufsichtsbehörde überdies unverzüglich schriftlich über wichtige Vorkommnisse unterrichten, die für die Aufsicht relevant sind. Zu melden sind insbesondere:

- a. Änderungen der Zusammensetzung ihres obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans sowie ihres Geschäftsführungsorgans;
- b. Wechsel einer Person, die eine Revisionsdienstleistung leitet, unter Angabe der Gründe;
- c. die vorzeitige Auflösung oder der Verzicht auf die Verlängerung eines Revisionsauftrags, unter Angabe der Gründe.

5. Abschnitt: Zulassung und Aufsicht

Art. 16 Zulassung und Registrierung

¹ Die Aufsichtsbehörde entscheidet auf Gesuch hin über die Zulassung von:

- a. Revisorinnen und Revisoren;
- b. Revisionsexpertinnen und Revisionsexperten;
- c. staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen.

² Sie führt ein Register über die zugelassenen natürlichen Personen und Revisionsunternehmen. Das Register ist öffentlich und wird auf dem Internet publiziert. Der Bundesrat regelt den Inhalt des Registers.

³ Die registrierten natürlichen Personen und Revisionsunternehmen müssen der Aufsichtsbehörde jede Änderung von eingetragenen Tatsachen mitteilen.

Art. 17 Überprüfung staatlich beaufsichtigter Revisionsunternehmen

¹ Die Aufsichtsbehörde unterzieht die staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen mindestens alle drei Jahre einer eingehenden Überprüfung. Bei Verdacht auf Verstöße gegen gesetzliche Pflichten nimmt sie eine entsprechende Überprüfung vor.

² Sie überprüft:

- a. die Richtigkeit der Angaben in den Zulassungsunterlagen;
- b. die Einhaltung der gesetzlichen Pflichten sowie die Beachtung der Berufsgrundsätze, der Standesregeln und gegebenenfalls des Kotierungsreglements;
- c. die Qualität der erbrachten Revisionsdienstleistungen durch einzelne Stichproben;
- d. die Einhaltung und Umsetzung der von ihr erteilten Anweisungen.

³ Sie erstellt zuhanden des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans des Revisionsunternehmens einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Überprüfung.

⁴ Stellt sie Verstöße gegen gesetzliche Pflichten fest, so erteilt sie dem staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen einen schriftlichen Verweis, gibt Anweisungen zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustands und setzt ihm dafür eine Frist von höchstens zwölf Monaten. Aus wichtigen Gründen kann sie die Frist angemessen verlängern.

Art. 18 Entzug der Zulassung

¹ Erfüllt eine Revisorin, ein Revisor, eine Revisionsexpertin oder ein Revisionsexperte die Zulassungsvoraussetzungen der Artikel 4–6 nicht mehr, so kann die Aufsichtsbehörde die Zulassung befristet oder unbefristet entziehen. Soweit die Zulassungsvoraussetzungen wiederhergestellt werden können, ist der Entzug vorher anzudrohen.

² Erfüllt ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen die Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr oder verletzt es die gesetzlichen Vorschriften wiederholt oder in grober Weise, so kann ihm die Aufsichtsbehörde die Zulassung befristet oder unbefristet entziehen. Der Entzug ist vorher anzudrohen; dies gilt nicht bei groben Verstößen gegen das Gesetz.

³ Die Aufsichtsbehörde informiert die betroffenen Gesellschaften und die Börse über den Entzug der Zulassung.

Art. 19 Massnahmen gegenüber natürlichen Personen,
die für staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen tätig sind

Verletzt eine natürliche Person, die für ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen tätig ist, die gesetzlichen Vorschriften, so erteilt ihr die Aufsichtsbehörde einen schriftlichen Verweis. Bei wiederholten oder groben Verstößen kann ihr die Aufsichtsbehörde die Ausübung ihrer Tätigkeit befristet oder unbefristet verbieten und gegebenenfalls die Zulassung nach Artikel 18 Absatz 1 entziehen.

Art. 20 Information der Öffentlichkeit

¹ Die Aufsichtsbehörde veröffentlicht jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit und Praxis.

² Über laufende und abgeschlossene Verfahren informiert sie nur, wenn dies aus Gründen überwiegender öffentlicher oder privater Interessen erforderlich ist.

Art. 21 Beizug von Drittpersonen

¹ Die Aufsichtsbehörde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Drittpersonen beiziehen.

² Die beauftragten Drittpersonen müssen vom staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen und von Gesellschaften, für die dieses Revisionsdienstleistungen erbringt, unabhängig sein.

³ Sie haben über Feststellungen, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit machen, das Geheimnis zu wahren.

Art. 22 Finanzierung

¹ Die Aufsichtsbehörde erhebt für ihre Verfügungen, Überprüfungen und Dienstleistungen Gebühren.

² Zur Deckung der Aufsichtskosten, die nicht durch Gebühren gedeckt sind, erhebt die Aufsichtsbehörde von den staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen eine jährliche Aufsichtsabgabe. Diese wird auf der Grundlage der Kosten des Rechnungsjahres erhoben und trägt der wirtschaftlichen Bedeutung der staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen Rechnung.

³ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die Gebührenansätze, die Bemessung der Aufsichtsabgabe und deren Aufteilung auf die beaufsichtigten Revisionsunternehmen.

6. Abschnitt: Amts- und Rechtshilfe

Art. 23 Spezialgesetzliche Aufsichtsbehörden

¹ Die Aufsichtsbehörde und die spezialgesetzlichen Aufsichtsbehörden müssen einander alle Auskünfte erteilen und Unterlagen übermitteln, die sie für die Durchsetzung der jeweiligen Gesetzgebung benötigen. Sie koordinieren ihre Aufsichtstätigkeiten, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden.

² Sie informieren sich gegenseitig über hängige Verfahren und Entscheide, die für die jeweilige Aufsichtstätigkeit von Belang sein können.

Art. 24 Börsen

¹ Die Börse und die Aufsichtsbehörde koordinieren ihre Aufsichtstätigkeiten, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden.

² Sie informieren sich gegenseitig über hängige Verfahren und Entscheide, die für die jeweilige Aufsichtstätigkeit von Belang sein können.

³ Können Sanktionen der Aufsichtsbehörde bei Verstössen gegen die Artikel 7 und 8 nicht durchgesetzt werden, so ergreift die Börse die erforderlichen Sanktionen.

Art. 25 Strafverfolgungsbehörden

¹ Die Aufsichtsbehörde und die Strafverfolgungsbehörden müssen einander alle Auskünfte erteilen und Unterlagen übermitteln, die sie für die Durchsetzung dieses Gesetzes benötigen.

² Die Strafverfolgungsbehörde darf von der Aufsichtsbehörde erhaltene Auskünfte und Unterlagen nur im Rahmen des Strafverfahrens verwenden, für das Rechtshilfe gewährt wurde. Sie darf Auskünfte und Unterlagen nicht an Dritte weitergeben.

³ Erhält die Aufsichtsbehörde in Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten Kenntnis von strafbaren Handlungen, so benachrichtigt sie die zuständigen Strafverfolgungsbehörden.

⁴ Die Strafverfolgungsbehörden melden der Aufsichtsbehörde sämtliche Verfahren, die im Zusammenhang mit einer von einem staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen erbrachten Revisionsdienstleistung stehen; sie übermitteln ihr die Urteile und die Einstellungsbeschlüsse. Zu melden sind insbesondere Verfahren, die folgenden Bestimmungen betreffen:

- a. die Artikel 146, 152, 153, 161, 166, 251, 253–255 und 321 des Strafbuches⁶;
- b. Artikel 47 des Bankengesetzes vom 8. November 1934⁷;
- c. Artikel 43 des Börsengesetzes vom 24. März 1995⁸.

Art. 26 Zivilgerichte

Die kantonalen Zivilgerichte und das Bundesgericht melden der Aufsichtsbehörde sämtliche Verfahren betreffend die Revisionshaftung (Art. 755 Obligationenrecht⁹) im Zusammenhang mit einer von einem staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen erbrachten Revisionsdienstleistung und stellen ihr die Urteile sowie andere Entscheide zu, welche ein solches Verfahren abschliessen.

Art. 27 Zusammenarbeit mit ausländischen Revisionsaufsichtsbehörden

¹ Die Aufsichtsbehörde kann zur Durchsetzung dieses Gesetzes ausländische Revisionsaufsichtsbehörden um Auskünfte und Unterlagen ersuchen.

² Sie darf ausländischen Revisionsaufsichtsbehörden nicht öffentlich zugängliche Auskünfte und Unterlagen übermitteln, sofern diese Behörden:

⁶ SR 311.0

⁷ SR 952.0

⁸ SR 954.1

⁹ SR 220

- a. die übermittelten Informationen ausschliesslich zur direkten Beaufsichtigung von Personen und Unternehmen verwenden, die Revisionsdienstleistungen erbringen;
- b. an das Amts- oder Berufsgeheimnis gebunden sind;
- c. die Informationen nur auf Grund einer Ermächtigung in einem Staatsvertrag oder mit vorgängiger Zustimmung der Aufsichtsbehörde an Behörden und an Organe weiterleiten, die im öffentlichen Interesse liegende Aufsichtsaufgaben wahrnehmen und an das Amts- und Berufsgeheimnis gebunden sind.

³ Die Aufsichtsbehörde verweigert die Zustimmung, wenn die Informationen an Strafbehörden weitergeleitet werden sollen und die Rechtshilfe in Strafsachen wegen der Art der Tat ausgeschlossen wäre. Die Aufsichtsbehörde entscheidet im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Justiz.

⁴ Der Bundesrat ist im Rahmen von Absatz 2 befugt, die Zusammenarbeit mit ausländischen Revisionsaufsichtsbehörden in Staatsverträgen zu regeln.

Art. 28 Grenzüberschreitende Prüfungshandlungen

¹ Die Aufsichtsbehörde kann zur Durchsetzung dieses Gesetzes ausländische Revisionsaufsichtsbehörden um die Vornahme von Prüfungshandlungen im Ausland ersuchen. Auf Grund einer Ermächtigung in einem Staatsvertrag oder mit vorgängiger Zustimmung der ausländischen Revisionsaufsichtsbehörde kann sie Prüfungshandlungen im Ausland selbst vornehmen.

² Auf Ersuchen ausländischer Revisionsaufsichtsbehörden nimmt die Aufsichtsbehörde für diese Prüfungshandlungen im Inland vor, wenn der ersuchende Staat Gegenrecht hält. Artikel 27 Absätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

³ Auf Grund einer Ermächtigung in einem Staatsvertrag oder mit vorgängiger Zustimmung der Aufsichtsbehörde können ausländische Revisionsaufsichtsbehörden Prüfungshandlungen in der Schweiz selbst vornehmen, wenn der ersuchende Staat Gegenrecht hält. Artikel 27 Absätze 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

⁴ Die Aufsichtsbehörde kann die ausländische Revisionsaufsichtsbehörde bei deren Aufsichtshandlungen in der Schweiz begleiten. Die betroffene Person oder das betroffene Unternehmen kann eine solche Begleitung verlangen.

⁵ Der Bundesrat ist im Rahmen der Absätze 2 und 3 befugt, die Zusammenarbeit mit ausländischen Revisionsaufsichtsbehörden in Staatsverträgen zu regeln.

7. Abschnitt: Organisation der Aufsichtsbehörde, Verfahren und Rechtsschutz

Art. 29 Aufsichtsbehörde

¹ Die Aufsicht nach diesem Gesetz obliegt der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde.

² Die Aufsichtsbehörde ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie übt die Aufsicht unabhängig aus.

³ Sie ist in ihrer Organisation sowie in ihrer Betriebsführung selbstständig und führt eine eigene Rechnung.

Art. 30 Organe

Die Organe der Aufsichtsbehörde sind:

- a. der Aufsichtsrat;
- b. die Direktorin oder der Direktor;
- c. die Revisionsstelle.

Art. 31 Aufsichtsrat

¹ Der Bundesrat wählt den Aufsichtsrat und bestimmt, wer das Präsidium und das Vizepräsidium innehat.

² Der Aufsichtsrat besteht aus höchstens fünf Mitgliedern. Er wird für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Mitglieder müssen fachkundig und von der Revisionsbranche unabhängig sein.

³ Der Aufsichtsrat ist das oberste Organ der Revisionsaufsichtsbehörde. Er hat folgende Aufgaben:

- a. Er regelt die Organisation und erlässt Vorschriften über weitere Angelegenheiten, deren Regelung der Aufsichtsbehörde übertragen ist.
- b. Er wählt die Direktorin oder den Direktor unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundesrat.
- c. Er überwacht die Erfüllung der Aufgaben durch die Direktorin oder den Direktor.
- d. Er genehmigt die Tätigkeitsberichte.
- e. Er genehmigt den Voranschlag und die Jahresrechnung.

⁴ Für das Honorar der Mitglieder des Aufsichtsrates und die weiteren mit diesen Personen vereinbarten Vertragsbedingungen findet Artikel 6a Absätze 1–5 des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000¹⁰ entsprechende Anwendung.

¹⁰ SR 172.220.1

Art. 32 Direktorin oder Direktor

¹ Die Direktorin oder der Direktor ist oberstes vollziehendes Organ und erfüllt alle Aufgaben gemäss diesem Gesetz, die nicht dem Aufsichtsrat vorbehalten sind.

² Sie oder er erarbeitet die Entscheidungsgrundlagen des Aufsichtsrates und berichtet ihm regelmässig, bei besonderen Ereignissen ohne Verzug.

³ Sie oder er kann in internationalen Organisationen und Gremien mitwirken, die Angelegenheiten der Revisionsaufsicht behandeln.

Art. 33 Revisionsstelle

Die Eidgenössische Finanzkontrolle besorgt die Revision der Aufsichtsbehörde nach Massgabe des Finanzkontrollgesetzes vom 28. Juni 1967¹¹.

Art. 34 Personal

¹ Die Aufsichtsbehörde stellt ihr Personal öffentlich-rechtlich an.

² Der Bundesrat erlässt die erforderlichen Vorschriften, insbesondere zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

³ Für den Lohn der Direktorin oder des Direktors sowie der Angehörigen des geschäftsleitenden Kaders und des weiteren Personals, das in vergleichbarer Weise entlohnt wird, sowie für die weiteren mit diesen Personen vereinbarten Vertragsbedingungen findet Artikel 6a Absätze 1–5 des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000¹² entsprechende Anwendung.

Art. 35 Amtsgeheimnis

Die Organe der Aufsichtsbehörde und ihr Personal unterstehen dem Amtsgeheimnis.

Art. 36 Rechnungswesen

¹ Der Voranschlag und die Jahresrechnung der Aufsichtsbehörde werden unabhängig vom Voranschlag und von der Rechnung des Bundes geführt.

² Auf die Rechnungslegung finden die Bestimmungen der Artikel 662a–663b des Obligationenrechts¹³ entsprechende Anwendung.

³ Die Aufsichtsbehörde bildet die für die Ausübung ihrer Aufsichtstätigkeit erforderlichen Reserven im Umfang von höchstens einem Jahresbudget.

¹¹ SR 614.0

¹² SR 172.220.1

¹³ SR 220

Art. 37 Tresorerie

¹ Die Aufsichtsbehörde verfügt beim Bund über ein Kontokorrent und legt die überschüssigen Gelder beim Bund zu Marktzinsen an.

² Der Bund gewährt der Aufsichtsbehörde zur Sicherstellung ihrer Zahlungsbereitschaft Darlehen zu Marktzinsen.

Art. 38 Steuerbefreiung

Die Aufsichtsbehörde ist von jeder Besteuerung durch den Bund, die Kantone und die Gemeinden befreit.

Art. 39 Aufsicht

¹ Die Aufsichtsbehörde untersteht der Aufsicht des Bundesrates. Sie tritt mit dem Bundesrat über das Eidgenössische Finanzdepartement in Kontakt.

² Sie erstattet dem Bundesrat und der Bundesversammlung jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.

Art. 40 Verfahren und Rechtsschutz

¹ Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968¹⁴ über das Verwaltungsverfahren.

² Gegen Verfügungen der Aufsichtsbehörde kann Beschwerde bei der Rekurskommission EVD geführt werden.

8. Abschnitt: Strafbestimmungen

Art. 41 Übertretungen

¹ Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer:

- a. gegen die Grundsätze zur Unabhängigkeit nach Artikel 11 sowie nach Artikel 728 Obligationenrecht¹⁵ verstösst;
- b. gegen die Meldepflichten nach Artikel 15 verstösst;
- c. gegen die Mitteilungspflicht nach Artikel 16 Absatz 3 verstösst;
- d. gegen eine Ausführungsbestimmung zu diesem Gesetz verstösst, deren Übertretung vom Bundesrat für strafbar erklärt wird;
- e. gegen eine Verfügung oder Massnahme der Aufsichtsbehörde verstösst, die unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels erlassen wurde.

² Handelt der Täter fahrlässig, so wird er mit Busse bis zu 50 000 Franken bestraft.

¹⁴ SR 172.021

¹⁵ SR 220

³ Die Aufsichtsbehörde verfolgt und beurteilt diese Widerhandlungen nach den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 22. März 1974¹⁶ über das Verwaltungsstrafrecht.

⁴ Die Verfolgung von Übertretungen verjährt nach sieben Jahren.

Art. 42 Vergehen

¹ Mit Gefängnis oder mit Busse bis zu 1 000 000 Franken wird bestraft, wer¹⁷:

- a. eine Revisionsdienstleistung ohne die erforderliche Zulassung oder trotz Verbot zur Ausübung seiner Tätigkeit erbringt;
- b. gegenüber der Aufsichtsbehörde die verlangten Auskünfte nicht erteilt oder die verlangten Unterlagen nicht herausgibt, ihr gegenüber falsche oder unvollständige Angaben macht oder ihr keinen Zutritt zu seinen Geschäftsräumlichkeiten gewährt (Art. 14);
- c. gegen die Pflichten zur Dokumentation und zur Aufbewahrung verstösst (Art. 13);
- d. während oder nach Beendigung der Tätigkeit als von der Aufsichtsbehörde beauftragte Drittperson (Art. 21) ein Geheimnis offenbart, das ihr in dieser Eigenschaft anvertraut worden ist oder das sie in dieser Eigenschaft wahrgenommen hat; vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Zeugnispflicht und die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde.

² Handelt der Täter fahrlässig, so wird er mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft¹⁸.

³ Strafverfolgung und Beurteilung sind Sache der Kantone.

9. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 43 Vollzug

Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen. Er kann die Aufsichtsbehörde ermächtigen, weitere Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Art. 44 Übergangsbestimmungen

¹ Erfüllt eine natürliche Person oder ein Revisionsunternehmen die Aufgaben einer Revisionsstelle, so gelten die Vorschriften dieses Gesetzes, sobald auf die zu prü-

¹⁶ SR 313.0

¹⁷ Bei Inkrafttreten der Änderung vom 13. Dezember 2002 des Strafgesetzbuches (BB1 2002 8240) erhält der Ingress von Artikel 42 Absatz 1 die folgende Fassung:

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer ...:

¹⁸ Bei Inkrafttreten der Änderung vom 13. Dezember 2002 des Strafgesetzbuches (BB1 2002 8240) erhält Artikel 42 Absatz 2 die folgende Fassung:

² Handelt der Täter fahrlässig, so wird er mit Busse bestraft.

fende juristische Person die neuen Vorschriften zur Revisionsstelle vom ... Anwendung finden.

² Erbringen natürliche Personen oder Revisionsunternehmen andere Revisionsdienstleistungen, so findet das neue Recht mit Inkrafttreten dieses Gesetzes Anwendung.

³ Natürliche Personen und Revisionsunternehmen, die bis vier Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Aufsichtsbehörde ein Gesuch um Zulassung als Revisorin, Revisor, Revisionsexpertin, Revisionsexperte oder staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen einreichen, dürfen bis zum Entscheid über die Zulassung Revisionsdienstleistungen im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a erbringen. Die Aufsichtsbehörde bestätigt der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller schriftlich die fristgerechte Einreichung des Gesuchs. Sie macht der Börse Mitteilung über die eingereichten Gesuche um Zulassung als staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen.

⁴ Fachpraxis, die bis zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes unter der Beaufsichtigung von Personen erworben wurde, welche die Voraussetzungen nach der Verordnung vom 15. Juni 1992¹⁹ über die fachlichen Anforderungen an besonders befähigte Revisoren erfüllen, gilt als Fachpraxis im Sinne von Artikel 4.

⁵ Fachpraxis, die bis zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes unter der Beaufsichtigung von Personen erworben wurde, welche die Voraussetzungen an die Ausbildung nach Artikel 4 Absatz 2 erfüllen, gilt als Fachpraxis im Sinne von Artikel 5.

⁶ Die Aufsichtsbehörde kann in Härtefällen auch Fachpraxis anerkennen, die den gesetzlichen Anforderungen nicht genügt, sofern eine einwandfreie Erbringung von Revisionsdienstleistungen auf Grund einer langjährigen praktischen Erfahrung nachgewiesen wird.

Art. 45 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Änderungen bisherigen Rechts

Die nachfolgenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Bundesgesetz vom 28. Juni 1967²⁰ über die Eidgenössische Finanzkontrolle

Ersatz eines Ausdrucks

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

Art. 8 Abs. 2

² Die eidgenössischen Gerichte und die Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde unterstehen der Finanzaufsicht durch die Eidgenössische Finanzkontrolle, soweit sie der Ausübung der Oberaufsicht durch die Bundesversammlung dient.

2. Bundesgesetz vom 24. März 1995²¹ über die Börsen und den Effektenhandel

Art. 8 Abs. 3^{bis} (neu)

^{3bis} Es macht die Zulassung von Beteiligungspapieren und Anleihenobligationen davon abhängig, dass die Artikel 7 und 8 des Bundesgesetzes vom ...²² über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren eingehalten werden.

²⁰ SR **614**

²¹ SR **954.1**

²² SR ...; AS ... (BB1 **2004** 4139)